

GEBÜHRENSATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER KINDERGÄRTEN

Gebührensatzung

zur Satzung der Gemeinde Trebur über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Trebur.

Auf Grund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I, S. 757), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7b des Gesetzes zur Änderung der Hessischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 31. Januar 2005 (GVBl. I, S. 54) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698), sowie der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I vom 03.01.2007, S. 3) zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2007 (GVBl. Teil 1 vom 28.12.2007, S. 942), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Trebur in ihrer Sitzung am 25.02.2011 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 der Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
Die Gebühren gliedern sich in:
 - a) die Betreuungsgebühr des Grundblockes,
 - b) die Betreuungsgebühren der Zusatzblöcke und
 - c) das Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühren sind für den Besuch des Kindergartens zu entrichten.
- (3) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Essen im Kindergarten erhoben. Es wird zum Selbstkostenpreis voll mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.
- (4) Die Betreuungsgebühren sind stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (5) Die Betreuungsgebühr enthält auch die Kosten für die verabreichten Getränke.

§ 2 Betreuungsgebühren (Elternbeiträge)

- (1a) Die nachstehenden Elternbeiträge zu den Blöcken A bis Z sind Monatsbeträge. Der Grundblock ist von allen zu buchen und täglich zu nutzen. Verpflegung wird nur bei den Blöcken C bis F angeboten und ist zu nutzen.

alt	Gültig bis 31.08.2011		
Baukastensystem:		Pro Wochentag	Mo-Fr
Grundblock (Block A)	08:00 – 13:00 Uhr		90,00 €
Block B	14:00 – 17:00 Uhr	10,00 €	50,00 €
Block C	13:00 – 14:00 Uhr	5,00 €	25,00 €
Block D	13:00 – 15:00 Uhr	8,20 €	41,00 €
Block E	13:00 – 16:00 Uhr	11,60 €	58,00 €
Block F	13:00 – 17:00 Uhr	14,60 €	73,00 €
Block Y	07:30 – 08:00 Uhr	2,50 €	12,50 €
Block Z	07:00 – 08:00 Uhr	5,00 €	25,00 €
Zukaufstunde		Pro Stunde	2,10 €

neu	Gültig ab 01.09.2011		
Baukastensystem:		Pro Wochentag	Mo-Fr
Grundblock (Block A)	08:00 – 13:00 Uhr		94,00 €
Block B	14:00 – 17:00 Uhr	10,20 €	51,00 €
Block C	13:00 – 14:00 Uhr	5,10 €	25,50 €
Block D	13:00 – 15:00 Uhr	8,50 €	42,50 €
Block E	13:00 – 16:00 Uhr	12,10 €	60,50 €
Block F	13:00 – 17:00 Uhr	15,20 €	76,00 €
Block Y	07:30 – 08:00 Uhr	2,60 €	13,00 €
Block Z	07:00 – 08:00 Uhr	5,20 €	26,00 €
Zukaufstunde		Pro Stunde	2,20 €

- (1b) Die nachstehenden Elternbeiträge sind Monatsbeträge für die Nutzung eines Krippenplatzes. Verpflegung ist zu nutzen.

Krippenplatz	7:00 – 15:00 Uhr	Mo-Fr	290,00 €
---------------------	-------------------------	--------------	-----------------

- (2) Zukaufstunden sind in allen Kindertagesstätten für Kinder von 3 – 6 Jahren möglich.
- (3) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindergärten gewährt, erhebt die Gemeinde Trebur keine Gebühren für den Grundblock A (ohne Verpflegung) nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung, beginnend ab 1. Januar 2007. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.
- (4) Bei gleichzeitigem Besuch mehrerer Kinder einer Familie oder eines Personensorgeberechtigten in einer Kindertagesstätte der Gemeinde bzw. ggf. in der gleichen Kindertagesstätte der Gemeinde, ist einmal die volle Gebühr zu entrichten, für ein weiteres Kind erfolgt eine 50%ige Ermäßigung der fälligen Gebühr und alle weiteren Kinder können gebührenfrei die Kindertagesstätte besuchen.

Die Gebührenermäßigung wird für das Kind mit der jeweils niedrigeren Gebühr erteilt. Dies bedeutet, dass die Gebührenermäßigung nicht für die höchste, nach dieser Satzung zu zahlende Gebühr gilt, sondern für die Betreuung des weiteren Kindes anfallende niedrigere Gebühr. Die Krippe ist hierbei eingeschlossen. Die Freistellung von den Benutzungsgebühren im letzten Kindergartenjahr führt zu einer entsprechenden Anpassung der Gebührenregelungen dahingehend, dass die bisherige Gebührenermäßigung sich ändern kann. Bei der Betreuung mehrerer Kinder in der Kindertagesstätte soll grundsätzlich einmal die volle Gebühr errichtet werden.

Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung aktuellen Krippenkinder besteht Bestandschutz der Geschwisterermäßigung nach Alter.

- (5) Alleinerziehende und Familien mit geringem Einkommen können die Übernahme der Gebühren beim Kreisjugendamt beantragen; dies gilt auch in wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen (Anträge sind beim Sozialamt der Gemeinde Trebur oder beim Kreisjugendamt Groß-Gerau zu erhalten).

§ 3 Verpflegungsentgelt

- (1) Die Abrechnung für das Verpflegungsentgelt erfolgt zeitnah. Pro gebuchte Mahlzeit wird der Selbstkostenpreis berechnet.
- (2) Zukaufessen können in allen Kindertagsstätten mit dem Angebot der Mittagsverpflegung in Anspruch genommen werden. Die Anmeldeformulare sind bis zum Donnerstag für die darauf folgende Woche bei der Kindergartenleitung abzugeben und somit zu buchen. Pro gebuchte Mahlzeit wird der Selbstkostenpreis berechnet.

§ 4 Gebührenabwicklung

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist am ersten eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird durch die Gemeindekasse im Abbuchungsverfahren eingezogen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten.
- (3) Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens weiterzuzahlen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als einen Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (6) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlässe entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 AO.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft. Die bisherige Satzung mit ihren ergangenen Änderungen tritt mit dem gleichen Tage außer Kraft.

Trebur, den 05.04.2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Trebur

Jürgen Arnold
Bürgermeister